



Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie unseren aktuellen Newsletter Vergaberecht,  
Ausgabe Mai 2021.

Wir wünschen eine angenehme Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Rechten

Rechtsanwalt

[Stephan.Rechten@bblaw.com](mailto:Stephan.Rechten@bblaw.com)



---

### **Anforderungen an die öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit bei der Software-Beschaffung**

[Zum Artikel](#)

---

### **Verbundene Unternehmen werden nicht pauschal von einer Angebotslimitierung erfasst**

[Zum Artikel](#)

## Newsticker

Wertung mündlicher Präsentation im Vergabeverfahren zulässig

Auftragswertschätzung und Anforderungen an die Dokumentation

Bewegung im Hessischen Vergaberecht - Die UVgO soll eingeführt werden

Stärkung des Rechtsschutzes unterhalb der EU-Schwellenwerte in Rheinland-Pfalz

Statistik zu den Nachprüfungsverfahren 2020 des BMWi

[Zu den Artikeln](#)

## Save the Date:

### Online-Seminar - „Vergaberecht aktuell“

Am **21. Mai 2021** findet von **10:00 Uhr bis 12:00 Uhr** eine weitere Veranstaltung aus unserer Reihe „**Vergaberecht aktuell**“ als **Online-Seminar** statt. Auch in diesem Jahr möchten wir Sie über relevante Entscheidungen und Neuerungen in der Gesetzgebung informieren und mit Ihnen über ihre Auswirkungen auf die Vergabepaxis diskutieren. Die Teilnahme ist wie immer kostenlos.

Eine Einladung mit Registrierungsmöglichkeit erfolgt in Kürze.

#### **REDAKTION (verantwortlich)**

Stephan Rechten | Rechtsanwalt

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.

[Vergaberecht@bblaw.com](mailto:Vergaberecht@bblaw.com)

[www.beitenburkhardt.com](http://www.beitenburkhardt.com)

[Ihre Ansprechpartner](#)

# Anforderungen an die öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit bei der Software-Beschaffung

Das OLG Düsseldorf (Beschluss vom 3. Februar 2021 – Verg 25/18) befasst sich mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen öffentliche Auftraggeber bei der Softwarebeschaffung ausschreibungsfrei nach § 108 Abs. 6 GWB zusammenarbeiten können. In diesem Bereich besteht bereits seit Jahrzehnten das Ziel, dass öffentliche Auftraggeber IT-Software austauschen und gegenseitig nutzbar machen sollen (Stichwort „Kieler Beschlüsse“). Wie dies mit dem EU-Vergaberecht zu vereinbaren ist und welche Hürden dabei zu meistern sind, zeigt das OLG Düsseldorf anschaulich auf.

## DER SACHVERHALT

Das Land Berlin überließ der Stadt Köln im Rahmen eines Software-Überlassungsvertrags entgeltfrei und dauerhaft eine Software zur Nutzung für Einsatzleitstellen der Feuerwehren. In einem am selben Tag geschlossenen Software-Kooperationsvertrag verpflichteten sich die Vertragsparteien zur kostenneutralen Zurverfügungstellung von Erweiterungen der Software. Anpassungen der Basissoftware sowie der Module an eigene Prozessabfolgen waren eigenständig zu beauftragen und zu finanzieren.

Hiergegen ging ein Konkurrent des Softwareherstellers erfolglos mit einem Nachprüfungsantrag bei der Vergabekammer Rheinland vor. Im Rahmen des sodann von ihm angestrebten sofortigen Beschwerdeverfahrens legte das OLG Düsseldorf zunächst einige Fragen im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens nach Art. 267 AEUV dem EuGH (Urteil vom 28. Mai 2020 – Rs. C-796/18) vor, um nunmehr mit dem besprochenen Beschluss in der Sache zu entscheiden und die sofortige Beschwerde zurückzuweisen.

## DIE ENTSCHEIDUNG

Der EuGH antwortete dem Vergabesenat des OLG Düsseldorf zunächst, dass auch die kostenneutrale wechselseitige Überlassung von Software einen entgeltlichen ausschreibungspflichtigen öffentlichen Auftrag darstellen kann. Die vorliegend vereinbarte Überlassung von Erweiterungen der Software führe zu einem entgeltlichen Leistungsaustausch. Allerdings könne die Ausschreibungspflicht ausnahmsweise entfallen, wenn die Voraussetzungen einer öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit vorliegen, die aber voraussetzt, dass kein Privater besser gestellt werden dürfe. Insofern hielt der EuGH an seiner ständigen Rechtsprechung zur Notwendigkeit dieses (ungeschriebenen) Tatbestandsmerkmals im Rahmen der öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit fest.

Diese Anforderungen sah das OLG im konkreten Fall als erfüllt an. Die Softwareüberlassung stelle einen öffentlichen Auftrag i.S.d. § 103 Abs. 1 GWB dar. Die Entgeltlichkeit ergebe sich aus den wechselseitigen Ansprüchen auf etwaige

Softwareentwicklungen, da Entgelt jede Art von Vergütung sei, der ein Geldwert zukomme. Die Pflicht, dem jeweils anderen Vertragspartner Softwareentwicklungen kostenlos zur Verfügung zu stellen, stehe im wechselseitigen Verhältnis zu der Softwareüberlassung.

Allerdings sah der Vergabesenat die Voraussetzungen einer öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit als erfüllt an. Insbesondere handelte es sich um eine echte kooperative Zusammenarbeit zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Auch das Verbot, ein privates Unternehmen (den Softwareentwickler) im Zuge der Zusammenarbeit besserzustellen, könne vorliegend unter folgender Maßgabe eingehalten werden:

Im konkreten Fall der Softwareüberlassung und Softwarekooperation müssen die beteiligten öffentlichen Auftraggeber über den Quellcode der Software verfügen und Auftragsinteressenten bei der Ausschreibung nachgelagerter Leistungen wie Pflege, Anpassung und Weiterentwicklung der Software mindestens eine Einsicht in den Quellcode ermöglichen. Sie müssten darüber hinaus alle Wettbewerbsnachteile, die sich für Drittunternehmer daraus ergeben, dass sie die Software nicht entwickelt haben und daher mit dem Quellcode noch nicht vertraut sind, in dem für einen wirksamen Wettbewerb erforderlichen Umfang ausgleichen. Welcher Informationen und Einarbeitungszeiträume es im jeweiligen Fall bedürfe, sei eine Frage des Einzelfalls und vom Auftraggeber nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Zum Ausgleich des wirtschaftlichen Aufwands, der mit der Einarbeitung in eine fremde Software verbunden sei, seien die öffentlichen Auftraggeber nicht verpflichtet. Diesen Anforderungen habe die Stadt Köln genügt.

## **BEWERTUNG UND PRAXISTIPPS**

Das OLG stellt im Einklang mit dem Urteil des EuGH klar, dass öffentliche Auftraggeber ohne vorherige Ausschreibung kooperieren und Weiterentwicklungen der Software austauschen können. Die Voraussetzungen einer öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit sind auch bei IT-Beschaffungen gegeben. Dies ist zu begrüßen.

Praktisch müssen öffentliche Auftraggeber aber einige Hürden überwinden. Insbesondere muss der Software-Hersteller bereit sein, den Quellcode seiner Software anderen Unternehmen – und damit (potenziellen) Wettbewerbern – bei den Folgeausschreibungen zur Verfügung zu stellen. In den regelmäßig verwendeten EVB-IT-Verträgen ist hierfür auch ein Feld vorhanden (z. B. Ziffer 17.2.1 des EVB-IT-Systemvertrags), welches aber aktiv vom Auftraggeber ausgewählt werden muss, da es vom Standard abweicht (vgl. Ziffer 18.1 EVB-IT-System-AGB). Dass sich ein Softwareunternehmen hierauf einlässt, ist bei der Entwicklung von Individualsoftware mutmaßlich wahrscheinlicher als bei der Überlassung von Standardsoftware. Wirtschaftlich denkende Softwareunternehmen werden aber auch in diesem Fall die Risiken – insbesondere, dass es bei den im Wettbewerb vergebenen Folgeaufträgen möglicherweise nicht zum Zug kommt – in ihr Angebot zur Entwicklung der Software einkalkulieren.

Öffentliche Auftraggeber sind gehalten, für die Vorbereitung einer solchen öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit bei der IT-Beschaffung ausreichend Vorlaufzeit einzuplanen, um die Rahmenbedingungen mit geeigneten Softwareunternehmen und dem kooperierenden öffentlichen Auftraggeber sorgfältig abzustimmen. Die Erwägungen für den Verzicht auf ein wettbewerbliches Vergabeverfahren sind entsprechend von den Auftraggebern zu dokumentieren.

**Sascha Opheys**

Rechtsanwalt | Fachanwalt für Vergaberecht

[Sascha.Opheys@bblaw.com](mailto:Sascha.Opheys@bblaw.com)



# **Verbundene Unternehmen werden nicht pauschal von einer Angebotslimitierung erfasst**

Das OLG München (Beschluss vom 23. November 2020 – Verg 7/20) hat in seiner Entscheidung klargestellt, dass bei einer Loslimitierung für die Beantwortung der Frage, ob zwei verbundene Unternehmen als „ein“ Bieter anzusehen sind, der konkrete Zweck der Loslimitierung ausschlaggebend ist.

Von einer Loslimitierung wird gesprochen, wenn der Auftraggeber die höchstmögliche Anzahl von Angeboten eines Bieters auf die verschiedenen Lose (sog. Angebotslimitierung) oder die höchstmögliche Anzahl von Zuschlägen, die ein Bieter bei Abgabe mehrerer Angebote für mehrere Lose erhalten kann, begrenzt (sog. Zuschlagslimitierung). Die Loslimitierung verfolgt zum einen den Schutz mittelständischer Interessen und soll verhindern, dass sich Bieter in personeller, technischer oder finanzieller Hinsicht übernehmen. Zum anderen soll eine Abhängigkeit des Auftraggebers von nur einem Auftragnehmer verhindert und das Ausfall- und Insolvenzrisiko vermindert werden.

## **DER SACHVERHALT**

Der Auftraggeber beabsichtigte, für den Neubau eines Strafjustizzentrums das Gewerk Trockenbauarbeiten in einem offenen Verfahren aufgeteilt auf zwei Lose zu vergeben. Jeder Bieter durfte nur für ein Los ein Angebot abgeben. Auf Los 1 gaben unter anderem die Beigeladene und der rügende Bieter ein Angebot ab. Die Beigeladene war Erstplatzierte, der rügende Bieter Zweitplatzierte. Auf Los 2 gab unter anderem die R-GmbH ein Angebot ab und sollte den Zuschlag erhalten. Die Beigeladene ist Mehrheitsgesellschafterin der R-GmbH. Die beiden Prokuristen der Beigeladenen sind gleichzeitig Geschäftsführer der R-GmbH.

Nachdem sich der rügende Bieter zunächst bezüglich der Beigeladenen und der R-GmbH erfolglos an die Auftraggeberin gewandt hatte, beantragte er ein Nachprüfungsverfahren. Die Vergabekammer untersagte daraufhin der Auftraggeberin, den Zuschlag der Beigeladenen zu erteilen, versetzte das Verfahren in den Stand der Angebotswertung zurück und verpflichtete zu einer erneuten Angebotswertung unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung der Vergabekammer. Hiergegen wendete sich die Beigeladene mit einer sofortigen Beschwerde, die Erfolg hatte.

## **DIE ENTSCHEIDUNG**

Das OLG stellte zunächst klar, dass die Loslimitierung an sich nach § 5 EU Abs. 2 Nr. 3 VOB/A zulässig war und ein Verstoß hiergegen gemäß § 13 EU Abs. 1 Nr. 5, § 16 EU Nr. 2 VOB/A grundsätzlich zu einem Ausschluss des Bieters führt.

Im vorliegenden Fall habe die Beigeladene nur ein Angebot auf Los 1 und nicht auf beide Lose abgegeben. Weder aus der Bekanntmachung des Auftraggebers noch aus europarechtlichen Vorgaben lasse sich entnehmen, dass im Falle einer Loslimitierung abhängige Unternehmen immer als „ein“ Bieter anzusehen wären. Entscheidend sei der konkrete Zweck der Loslimitierung.

Die von dem OLG Düsseldorf in der „Münzplättchen-Entscheidung“ (Beschluss vom 15. Juni 2000 – Verg 6/00) in entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 2 Satz 1 GWB entwickelten Maßstäbe für die Beurteilung der Frage, ob verbundene Unternehmen als „ein“ Bieter anzusehen sind, seien im konkreten Fall nicht erfüllt und die Beigeladene nicht auszuschließen. Denn anders als in dem der OLG Düsseldorf-Entscheidung zugrunde liegenden Fall, seien keine drohende Marktmacht und damit eine drohende Abhängigkeit des Auftraggebers von einem womöglich marktbeherrschenden Unternehmen zu befürchten. Eine solche Gefahr bestehe bei Trockenbauarbeiten nicht, da sich auf dem Markt eine unübersehbare Anzahl von Anbietern und Auftraggebern befinden würden. Der ausgeschriebene Auftrag habe keine Auswirkungen auf den Markt, es sei nicht zu befürchten, dass einzelne Unternehmen oder Konzerne in Zukunft Preise für Trockenbauarbeiten diktieren könnten. Für die Bieter sei daher nicht naheliegend, dass Zweck der Loslimitierung die Vermeidung der wirtschaftlichen Abhängigkeit von einem Konzern gewesen sei und damit konzern-verbundene Bieter als „ein“ Bieter anzusehen wären.

Zwar sei der genaue Zweck der Loslimitierung im Vergabevermerk nicht dokumentiert worden, jedenfalls ließen die aus Sicht des OLG denkbaren Zwecke – Förderung kleinerer und mittelständischer Unternehmen, Erhöhung der Versorgungssicherheit des Auftraggebers und Verhinderung der personellen Überforderung eines Bieters – nicht eindeutig darauf schließen, dass abhängige Unternehmen von der Loslimitierung erfasst seien. Beabsichtige die Vergabestelle, mit der Loslimitierung Bewerbungen abhängiger Unternehmen auf unterschiedliche Lose grundsätzlich auszuschließen, brauche sie hierfür einen sachlichen Grund, wobei je nach Zielsetzung auch widerlegliche Vermutungen genügen könnten.

Ein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot sah das OLG nicht dadurch verwirklicht, dass konzernabhängige Unternehmen zwei Angebote abgeben dürften, während konzernunabhängigen Unternehmen dies wegen der Loslimitierung nicht gestattet sei. Dieses Gebot beziehe sich nur auf das konkrete Los. Es sei daher nur auf das konkrete Unternehmen, nicht aber auf die Abhängigkeit zu einem anderen Unternehmen abzustellen. Insofern sei auch die Abgabe zweier Angebote durch zwei verbundene Unternehmen auf ein Los nicht grundsätzlich unzulässig, sofern die Angebote unter Einhaltung der Unabhängigkeit und Vertraulichkeit erstellt worden seien.

Abschließend erkennt das OLG auch keinen Verstoß gegen § 124 Abs. 1 Nr. 4 GWB. Die von dem Bieter zu widerlegende Vermutung eines Verstoßes gegen den Geheimwettbewerb bei Abgabe von Angeboten zweier verbundener Unternehmen im Rahmen einer Ausschreibung sei nicht anwendbar. Die beiden verbundenen Unternehmen hätten

sich auf unterschiedliche Lose und damit auf unterschiedliche Aufträge beworben, nicht aber getrennte Parallelangebote zu einer Ausschreibung eingereicht. Dass die Beigeladene wegen ihrer Konzernzugehörigkeit günstiger einkaufen und daher günstigere Preise anbieten könne, führe zu keiner Wettbewerbsverzerrung. Jedes größere Unternehmen, welches gleichzeitig mehrere ähnliche Aufträge ausführe und damit größere Mengen beschaffen könne, vermöge ggf. günstigere Preise zu erzielen. Dieser Vorteil sei auf einem Markt mit größeren und kleineren Unternehmen unvermeidbar. Für unbedenklich hält das OLG auch, dass die R -GmbH die Beigeladene über ihre Bewerbung für Los 1 in Kenntnis gesetzt hatte.

## **BEWERTUNG UND PRAXISTIPPS**

Das OLG stellt in seiner Entscheidung dar, dass sich eine pauschale und allgemeine Beurteilung der Frage verbietet, ob ein verbundenes Unternehmen vorliegt und daher von einer Loslimitierung erfasst ist. Vielmehr ist auf den ganz konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung des relevanten Marktes abzustellen.

Sofern eine Loslimitierung beabsichtigt ist, sollten öffentliche Auftraggeber die Gründe für diese sorgfältig dokumentieren und in den Vergabeunterlagen die Rahmenbedingungen für die (Mehrfach-)Beteiligung der Bieter transparent niederlegen. Dabei gilt es auch, sich mit den denkbaren Möglichkeiten einer „Umgehung“ der Loslimitierung auseinanderzusetzen. Neben der Beteiligung verbundener Unternehmen am Vergabeverfahren betrifft dies z. B. auch die Beteiligung teilidentischer Bietergemeinschaften oder den Umgang mit Unterauftragnehmern.

Abhängig von den Zielen und Zwecken des Einzelfalls dürften im Ergebnis beide Möglichkeiten – getrennte Betrachtung vs. gemeinsame Betrachtung verbundener Unternehmen – zulässig sein, wenn der Auftraggeber aus sachlichen Gründen handelt und diese dokumentiert.

Verbundene Unternehmen wiederum sollten sicherstellen und dokumentieren, dass bei der Erstellung der Angebote Vorkehrungen zur Wahrung der Unabhängigkeit und der Vertraulichkeit getroffen und eingehalten wurden. Öffentliche Auftraggeber sollten überlegen, sich diese Maßnahmen bereits im Vergabeverfahren von den Bietern darstellen zu lassen, um die Frage eines Verstoßes gegen den Geheimwettbewerb beurteilen zu können. Im vorliegenden Fall konnte die Beigeladene beispielsweise ausführlich darlegen, dass die beiden Prokuristen der R-GmbH, die gleichzeitig Geschäftsführer der Beigeladenen waren, an der Erstellung der Angebote nicht beteiligt gewesen waren und keinen Einblick in die EDV- und Papiervorgänge gehabt hatten. Allein die reine Information, dass man sich auf ein Los bewerbe, dürfte nach Ansicht des OLG noch keine Absprache über den Inhalt der Angebote darstellen.

### **Sascha Opheys**

Rechtsanwalt | Fachanwalt für Vergaberecht

[Sascha.Opheys@bblaw.com](mailto:Sascha.Opheys@bblaw.com)



# NEWTICKER

## **Wertung mündlicher Präsentationen im Vergabeverfahren zulässig**

Das OLG Düsseldorf (Beschluss vom 24. März 2021 – Verg 34/20) hat entschieden, dass mündliche Ausführungen der Bieter in Verhandlungs- oder Bietergesprächen bei der Angebotswertung berücksichtigt werden dürfen. Der Auftraggeber müsse den Inhalt dieser Gespräche dokumentieren und die Bewertung der dort gegebenen Antworten nachvollziehbar begründen. Das OLG folgt damit im Streit um die Zulässigkeit der Wertung mündlicher Präsentation der Ansicht der VK Bund (Beschluss vom 22. November 2019 – VK 1 – 83/19). Entgegen dieser Auffassung sah die VK Südbayern (Beschluss vom 2. April 2019 – Z3-3-3194-1-43-11/18) die Wertung einer mündlichen Präsentation als unzulässige mündliche Kommunikation an, sofern diese keine Grundlage in dem Angebot habe. Im Streit um diese praxisrelevante Frage hat das OLG Düsseldorf nun einen entscheidenden Impuls gesetzt.

## **Auftragswertschätzung und Anforderungen an die Dokumentation**

Das OLG Schleswig (Beschluss vom 7. Januar 2021 – 54 Verg 6/20) hat sich mit der praxisrelevanten Frage auseinandergesetzt, wann ein einheitlicher Auftrag vorliegt und die Auftragswerte somit kumuliert zu betrachten sind, und wann eine Aufteilung in separate Aufträge gerechtfertigt ist. Ein einheitlicher Auftrag ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der eine Teil ohne den anderen nicht sinnvoll genutzt werden könnte. Eine Aufteilung in verschiedene Aufträge ist daher möglich, wenn der Auftraggeber erst nach Modernisierung und Erweiterung eines Messegeländes die Idee hatte, auch noch ein – separat nutzbares – Kongresszentrum errichten zu lassen.

Die Auftragswertschätzung muss von dem Auftraggeber genau dokumentiert werden. Je näher der Auftragswert dem jeweiligen Schwellenwert kommt, desto höhere Anforderungen sind an die Dokumentation zu stellen. Eine unterlassene Dokumentation kann auch noch im Beschwerdeverfahren durch die Übergabe von geeigneten Unterlagen, aus denen sich die Kosten des Vorhabens hinreichend sicher ergeben, geheilt werden.

## **Bewegung im Hessischen Vergaberecht – Die UVgO soll eingeführt werden**

In Hessen soll nun doch, wie bereits in den meisten übrigen Bundesländern und beim Bund geschehen, die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) eingeführt werden, welche die VOL/A ablöst. Der Gesetzentwurf (Drucks. 20/5277) sieht eine Novellierung des Hessischen Vergabe- und Tarifreuegesetzes (HVTG) vor, um Widersprüche zwischen der UVgO sowie der VOB/A Abschnitt 1 aufzulösen. Es wird zudem vorgeschlagen, bei dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) eine Stelle zur Unterstützung öffentlicher Auftraggeber und Bieter insbesondere in

Bezug auf die von den Unternehmen zu gewährenden Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts einzurichten. Die bisherigen VOB-Stellen bei den Regierungspräsidien, Hessen Mobil und der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main sollen als Vergabekompetenzstellen mehr Befugnisse erhalten. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen zur weiteren vertieften Befassung zugeleitet.

## **Stärkung des Rechtsschutzes unterhalb der EU-Schwellenwerte in Rheinland-Pfalz**

Das Land Rheinland-Pfalz führt zum 1. Juni 2021 strukturierte Nachprüfungsverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte ein (Landesverordnung über die Nachprüfung von Vergabeverfahren durch Vergabeprüfstellen vom 26. Februar 2021, GVBl. S. 123).

Bei dem zuständigen Ministerium wird hierfür eine Vergabeprüfstelle eingerichtet. Sie soll die Einhaltung der von den Auftraggebern anzuwendenden Vergabevorschriften überprüfen. Es handelt sich dabei um eine besondere Form der Rechts- und Fachaufsicht. Gemäß § 10 der Verordnung trifft die Vergabeprüfstelle geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Vergaberechtsverstöße und kann insbesondere auch den Zuschlag untersagen. Ein Anspruch auf Tätigwerden der Vergabeprüfstelle eines beanstandenden Bieters oder Bewerbers besteht jedoch nicht. In § 4 der Verordnung findet sich zudem eine an § 134 GWB angelehnte Informations- und Wartepflicht des Auftraggebers. Bieter, die für die Durchführung des öffentlichen Auftrags nicht in Betracht kommen, sind über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, die wesentlichen Gründe der beabsichtigten Nichtberücksichtigung sowie den frühestmöglichen Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich zu informieren. Der Vertrag darf erst sieben Kalendertage nach Absenden dieser Informationen erteilt werden.

Weiterführende Hinweise zu der neuen Verordnung hat das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau in einem [Rundschreiben vom 31. März 2021](#) erteilt.

## **Statistik zu den Nachprüfungsverfahren 2020 des BMWi**

Im Berichtszeitraum 2020 ist die Anzahl der Anträge auf ein Nachprüfungsverfahren bei den Vergabekammern im Vergleich zum Vorjahr von 799 auf 988 um fast 200 Anträge gestiegen. Der Anteil nicht zugestellter Anträge lag bei 6,5 Prozent. Rücknahmen und Entscheidungen zu Gunsten der Antragsgegner lagen bei einem Höchstwert von 62,9 Prozent, der aber nur leicht über dem Wert des Jahres 2019 (61,6 Prozent) lag. In 55,9 Prozent der Verfahren wurde die Entscheidungsfrist verlängert. Besonders häufig kam dies bei der VK Berlin vor. Sie verlängerte die Entscheidungsfrist bei 65 im Berichtsjahr eingegangenen Anträgen und 51 erledigten Verfahren insgesamt 78-mal.

Die Zahl der eingelegten Beschwerden ist von 154 auf 162 im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen. Bezogen auf Nachprüfungsanträge ist die Quote der Beschwerden von 20,2 Prozent auf 13,5 Prozent abgesunken. Nur in 20,7 Prozent der Fälle waren die Beschwerden erfolgreich. Besonders niedrig waren im Berichtszeitraum die Erfolgsaussichten von Anträgen auf Zuschlagsgestattung gemäß § 169 Abs. 2 GWB. Von insgesamt 19 Anträgen wurde nur einem Antrag stattgegeben. Erfolgreicher waren hingegen die Anträge auf Vorabentscheidung über den Zuschlag gemäß § 176 GWB bei den Oberlandesgerichten. Von insgesamt fünf Anträgen wurde vier Anträgen stattgegeben, während (nur) ein Antrag abgelehnt wurde.

# Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen sprechen Sie den BEITEN BURKHARDT Anwalt Ihres Vertrauens an oder wenden Sie sich direkt an das BEITEN BURKHARDT Vergaberechts-Team:

## BERLIN

Lützowplatz 10 | 10785 Berlin

Tel.: +49 30 26471-219



**Frank Obermann**

[Frank.Obermann@bblaw.com](mailto:Frank.Obermann@bblaw.com)



**Stephan Rechten**

[Stephan.Rechten@bblaw.com](mailto:Stephan.Rechten@bblaw.com)



**Max Stanko**

[Max.Stanko@bblaw.com](mailto:Max.Stanko@bblaw.com)

## DÜSSELDORF

Cecilienallee 7 | 40474 Düsseldorf

Tel.: +49 211 518989-0

## FRANKFURT AM MAIN

Mainzer Landstraße 36 | 60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 756095-195



**Sascha Opheys**

[Sascha.Opheys@bblaw.com](mailto:Sascha.Opheys@bblaw.com)



**Christopher Theis**

[Christopher.Theis@bblaw.com](mailto:Christopher.Theis@bblaw.com)

## **HAMBURG**

Neuer Wall 72 | 20354 Hamburg

Tel.: +49 40 688745-145



**Jan Christian Eggers**

[Jan.Eggers@bblaw.com](mailto:Jan.Eggers@bblaw.com)

## **MÜNCHEN**

Ganghoferstraße 33 | 80339 München

Tel.: +49 89 35065-1452



**Michael Brückner**

[Michael.Brueckner@bblaw.com](mailto:Michael.Brueckner@bblaw.com)



**Hans Georg Neumeier**

[HansGeorg.Neumeier@bblaw.com](mailto:HansGeorg.Neumeier@bblaw.com)



**Dr. Tanja Johannsen**

[Tanja.Johannsen@bblaw.com](mailto:Tanja.Johannsen@bblaw.com)



**Katrin Lüdtkke**

[Katrin.Luedtke@bblaw.com](mailto:Katrin.Luedtke@bblaw.com)



[Zur Newsletter Anmeldung](#)

[E-Mail weiterleiten](#)

#### **Hinweise**

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit [abmelden](#).

© BEITEN BURKHARDT

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Alle Rechte vorbehalten 2021

#### **Impressum**

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

(Herausgeber)

Ganghoferstraße 33, D-80339 München

AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:

<https://www.beiten-burkhardt.com/de/impressum>